

Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 216) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. S.-H. S. 57) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung am 26.01.2011 folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein erlassen:

I n h a l t

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel.....	2
§ 2 Verbandsgebiet.....	2
§ 3 Aufgaben.....	3
§ 4 Organe.....	5
§ 5 Verbandsversammlung.....	5
§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung.....	7
§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung.....	7
§ 8 Zusammensetzung des Hauptausschusses.....	10
§ 9 Aufgaben des Hauptausschusses.....	10
§ 10 Einberufung und Geschäftsführung des Hauptausschusses.....	11
§ 11 Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher.....	11
§ 12 Ständige Ausschüsse.....	13
§ 12 a) Beirat Abwasserbeseitigung Malente.....	15
§ 12 b) Beirat Stromnetzbetrieb.....	15
§ 13 Ehrenamtliche Tätigkeit/Aufwandsentschädigung.....	15
§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten.....	17
§ 15 Verbandsverwaltung.....	17
§ 16 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes.....	18
§ 17 - entfallen -.....	18
§ 18 Vergabe von Aufträgen – entfallen -.....	18
§ 19 Deckung des Finanzbedarfs.....	18
§ 20 Rücklagen.....	19
§ 21 Verpflichtungserklärungen.....	19
§ 22 Satzungsrecht, Allgemeine Ver- und Entsorgungsbedingungen.....	19
§ 23 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung.....	19
§ 24 Änderung der Verbandssatzung.....	20
§ 25 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder.....	20
§ 26 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern.....	20
Aufhebung des Zweckverbandes und Abwicklung.....	20
§ 27 Bekanntmachungen.....	21
§ 28 Inkrafttreten.....	21

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

1. Der Kreis Ostholstein, die Städte Fehmarn, Heiligenhafen und Oldenburg, die Gemeinden Ahrensböök, Altenkrempe, Barsbek, Behrendorf, Blunk, Bosau, Dahme, Dobersdorf, Dörnicks, Fargau-Pratjau, Fiefbergen, Glasau, Göhl, Grebin, Gremersdorf, Grömitz, Großenbrode, Grube, Harmsdorf, Heringsdorf, Höhndorf, Kalübbe, Kasseedorf, Kellenhusen, Klamp, Köhn, Krems II, Krokau, Lebrade, Lensahn, Malente, Mucheln, Nehnten, Neukirchen, Pronstorf, Probsteierhagen, Ratekau, Scharbeutz, Schieren, Schönwalde a.B., Sierksdorf, Süsel, Timmendorfer Strand, Traventhal, Wangels, Wisch und Wittmoldt bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Ostholstein". Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Sierksdorf/Ostholstein.
2. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
3. Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift "Zweckverband Ostholstein".

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder mit folgenden Ausnahmen:

- a) Gemeinde Bosau
Die Gemeinde Bosau hat die Wasserversorgung für die Ortslage Quisdorf nicht übertragen.
- b) Gemeinde Kasseedorf
Die Gemeinde Kasseedorf hat die Abwasserbeseitigung für die Ortschaft Griebel (teilweise) nicht übertragen.
- c) Die Gemeinde Lebrade hat die Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung) für den Ortsteil Lebrade nicht übertragen.
- d) Gemeinde Neukirchen
Die Gemeinde Neukirchen hat die Abwasserbeseitigung für die Ortslage Kraksdorf-Ost nicht übertragen.
- e) Gemeinde Süsel
Die Gemeinde Süsel hat die Wasserversorgung für die Ortschaften Röbel, Bockholt, Groß Meinsdorf und Zarnekau und die Abwasserbeseitigung für die Ortschaft Röbel, Groß Meinsdorf und Bockholt (teilweise) nicht übertragen.
- f) Gemeinde Wangels
Die Gemeinde Wangels hat die Abwasserbeseitigung für die Ortslagen Döhnsdorf, Hansühn und Weissenhaus nicht übertragen.
- g) Stadt Fehmarn
Die Stadt Fehmarn hat die Abwasserbeseitigung für den Ortsteil Burg nicht übertragen.

§ 3 Aufgaben

1. Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:
 - a) Wasserversorgung, Gasversorgung, Wärmeversorgung, Stromversorgung (Erzeugung und Vertrieb), Stromnetzbetrieb und Wertstoffwirtschaft (gewerblicher Bereich)
 - b) Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (hoheitlicher Bereich).

Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband nach Maßgabe des jeweiligen Beitrittsvertrages folgende Aufgaben übertragen:

Kreis Ostholstein:	Abfallentsorgung und Wertstoffwirtschaft
Ahrensböök:	Gas- und Wasserversorgung, Wärmeversorgung
Altenkrempe:	Abwasserbeseitigung, Gas- und Wasserversorgung
Barsbek	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Behrendorf:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Blunk	Stromnetzbetrieb
Bosau:	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung
Dahme:	Gasversorgung
Dobersdorf	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Dörnicks:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Fargau-Pratjau	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Fiefbergen	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Fehmarn:	Abwasserbeseitigung
Glasau:	Gas- und Wasserversorgung, Stromnetzbetrieb
Göhl:	Gas- und Wasserversorgung
Grebin:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Gremersdorf:	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung
Grömitz:	Gasversorgung, Stromversorgung
Großenbrode:	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung
Grube:	Gasversorgung
Harmsdorf:	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung
Heiligenhafen:	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung
Heringsdorf:	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung
Höhndorf	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Kalübbe:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)
Kasseedorf:	Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung
Kellenhusen:	Gasversorgung
Klamp:	Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)

- | | |
|----------------------|---|
| Köhn: | Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung) |
| Krems II | Stromnetzbetrieb |
| Krokau | Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung) |
| Lebrade: | Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung) |
| Lensahn: | Gasversorgung, Abwasserbeseitigung, Wärmeversorgung |
| Malente: | Abwasserbeseitigung |
| Mucheln: | Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung) |
| Nehnten | Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung) |
| Neukirchen: | Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung |
| Oldenburg: | Gasversorgung |
| Pronstorf: | Gas- und Wasserversorgung |
| Probsteierhagen | Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung) |
| Ratekau: | Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wärmeversorgung, Stromversorgung |
| Scharbeutz: | Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung |
| Schönwalde a. B.: | Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung |
| Schieren | Stromnetzbetrieb |
| Sierksdorf: | Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung |
| Süsel: | Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung inklusive Niederschlagswasserbeseitigung |
| Timmendorfer Strand: | Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung |
| Traventhal | Stromnetzbetrieb |
| Wangels: | Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung |
| Wisch | Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung) |
| Wittmoldt: | Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung) |
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen. Im Rahmen seiner Aufgabenstellung kann der Zweckverband auch Aufgaben auf vertraglicher Grundlage für andere Aufgabenträger übernehmen.
- Für die Aufgabe der Wertstoffwirtschaft gilt dies nur mit Zustimmung der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter des Kreises Ostholstein in der Verbandsversammlung. Für die Aufgabe der Gas-, Strom- und Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung gilt dies nur, wenn die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung, die diese Aufgabe übertragen haben, dem zustimmen. Bei der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung und der Aufgabe der Abwasserbeseitigung Malente dürfen die Vertreter des betroffenen Verbandsmitgliedes nicht überstimmt werden.
3. Der Zweckverband ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritte mit der Durchführung zu beauftragen.

4. Der Zweckverband ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung - insbesondere nach dem Landesabfallwirtschaftsgesetz - benachbarte öffentlich-rechtliche Körperschaften aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, Konzessions- oder Wegenutzungsverträgen oder Liefer- bzw. Abnahmeverträgen zu versorgen oder entsorgen und die Betriebsführung gleichgelagerter Einrichtungen zu übernehmen. Einzelabnehmer in benachbarten Gebieten können auf vertraglicher Grundlage ver- oder entsorgt werden.
5. Die Aufgabenerfüllung hat sich an den Grundsätzen rationellen Wirtschaftens auszurichten. Der Organisationsrahmen soll dieser Zielsetzung entsprechen, was nicht ausschließt, dass nach wirtschaftlichen Kriterien mehrere Einzelbetriebe vorliegen können.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus der Landrätin oder dem Landrat, den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der in § 1 genannten Verbandsmitglieder oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall. Außerdem stellen Mitglieder in Abhängigkeit von der Gemeindegröße weitere Vertreterinnen/Vertreter in der Verbandsversammlung. Jede weitere Vertreterin oder jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter sowie ihre Stellvertretenden werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Gemeinde- und Kreisvertretungen gewählt.

Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

2. Die Zahl der weiteren Vertreterinnen oder Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsenden kann, richtet sich nach Art und Zahl der auf den Zweckverband übertragenen Aufgaben in Verbindung mit der Einwohnerzahl, für die die Übertragung wirksam ist.

Sofern der Finanzbedarf bei einem oder mehreren Mitglied(ern) im Rahmen eines eigenen Abrechnungskreises ermittelt wird, bleibt/bleiben diese(s) Mitglied(er) insofern bei der Ermittlung der Zahl der weiteren Vertreter, die ein Mitglied in die Verbandsversammlung entsenden darf, unberücksichtigt.

Die Sitzverteilung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

übertragene Aufgabe:	Multiplikator:
Gasversorgung	je Einwohner x 0,8
Wasserversorgung	je Einwohner x 1,0
Stromnetzbetrieb	je Einwohner x 1,0
Abwasserbeseitigung	je Einwohner x 1,0
Abfallentsorgung	je Einwohner x 0,25

Wertstoffwirtschaft

je Einwohner x 0,15

Die ermittelten Werte ergeben die Beteiligungsmesszahlen je Verbandsmitglied. Als Einwohnerzahl gilt vor jeder Feststellung die neueste Veröffentlichung des Statistischen Landesamtes, bezogen auf das Jahresende.

Die Zuteilung von Sitzen erfolgt erst ab dem Jahr, in dem mit der Herstellung der Ver- und Entsorgungsanlagen begonnen wird oder Anlagen übernommen werden. Hat der Zweckverband die Anlagen einer Ver- oder Entsorgungseinrichtung käuflich erworben, so bleibt diese Aufgabe bei der Ermittlung der Beteiligungsmesszahl außer Ansatz.

Die Zuteilung der weiteren Sitze in der Verbandsversammlung an die Verbandsmitglieder erfolgt in der Weise, dass zunächst der Kreis 12 Sitze vorab erhält. Die weiteren Sitze der Städte und Gemeinden werden auf der Grundlage der Beteiligungsmesszahlen in der Weise verteilt, dass

Städte und Gemeinden mit einer Beteiligungsmesszahl von

Stufe 1: 10.000 Einheiten bis zu 14.999 Einheiten;

Stufe 2: 15.000 Einheiten bis zu 19.999 Einheiten;

Stufe 3: 20.000 Einheiten bis zu 24.999 Einheiten;

Stufe 4: 25.000 Einheiten bis zu 29.999 Einheiten;

Stufe 5: 30.000 Einheiten bis zu 34.999 Einheiten;

Stufe 6: 35.000 Einheiten bis zu 39.999 Einheiten;

Stufe 7: 40.000 Einheiten bis zu 44.999 Einheiten;

Stufe 8: 45.000 Einheiten bis zu 49.999 Einheiten;

usw.

je Stufe einen weiteren Sitz erhalten.

Die Verbandsversammlung stellt in der letzten Sitzung einer Legislaturperiode die jedem Verbandsmitglied zustehenden Sitze und die Beteiligungsquote fest.

Die Beteiligungsquote jedes Verbandsmitglieds entspricht seiner Beteiligungsmesszahl, umgewertet in Vomhundertsatz auf eine Stelle nach dem Komma auf- bzw. abgerundet.

3. Ändert sich der Kreis der Verbandsmitglieder oder die Zahl der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben, so stellt die Verbandsversammlung die Sitzverteilung und die Beteiligungsquoten der einzelnen Verbandsmitglieder neu fest. Folgt daraus, dass ein Verbandsmitglied aufgrund der neu festgestellten Sitzverteilung mehr Sitze innehat, als ihm nunmehr zustehen, so bleiben dem Verbandsmitglied diese Sitze bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode erhalten.
4. Spätestens zum 90. Tag nach der Gemeinde- und Kreiswahl ist die Verbandsversammlung zu ihrer konstituierenden Sitzung einzuberufen.
5. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter der Leitung der Vorsitzen-

den oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung "Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung". Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertretenden entsprechend.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder ein Drittel der satzungsmäßigen Mitgliederzahl der Verbandsversammlung, der Hauptausschuss oder ein Ausschuss es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung widerspricht. Auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen.
2. Für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und die Geschäftsführung in der Verbandsversammlung gelten die Vorschriften für die Gemeindevertretung entsprechend. Soweit in der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein die Zuständigkeit der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses oder der Bürgermeisterin des Bürgermeisters vorgesehen ist, tritt an deren Stelle die Verbandsversammlung, der Hauptausschuss bzw. die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.
3. Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
4. Die Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten, die sie nicht auf andere Organe übertragen kann:
 1. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,
 2. den Erlass, die Änderung, die Aufhebung von Satzungen,
 3. die Übernahme neuer Aufgaben,
 4. die Beteiligung bei der Aufstellung und Fortschreibung von Raumordnungs- und Kreisentwicklungsplänen,
 5. die Festsetzung der Verbandseinlagen und der Verbandsumlagen,
 6. den Erlass der Haushaltssatzung, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses,
 7. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird, und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 125.000 € überschritten wird,

8. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 100.000 € überschritten wird,
9. die allgemeinen Grundsätze für die Ernennung, Einstellung und Entlassung, für die Bezüge und Vergütungen sowie die Versorgung von Beamtinnen, Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeitern des Zweckverbandes, soweit nicht ihre Stellung und ihre Ansprüche durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
10. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte,
11. Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 750.000 € überschritten wird,
12. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 750.000 € übersteigt,
13. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die jährliche Leasingrate 250.000 € und die Gesamtbelastung 1.250.000 € übersteigt,
14. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 750.000 € übersteigt,
15. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften über einem Wert von 50.000 €,
16. die Errichtung, die wesentliche Erweiterung und die Auflösung von öffentlichen Einrichtungen (§ 101 Abs. 4 GO) und wirtschaftlichen Unternehmen (§ 101 Abs. 1 GO),
17. die Gründung von Gesellschaften (§ 102 GO) und anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO) sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung,
18. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Zweckverband beteiligt ist,
19. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern in Gesellschaften, an denen der Zweckverband beteiligt ist (§ 104 Abs. 2 GO), sofern dem Zweckverband das Recht dazu von der Gesellschaft eingeräumt worden ist,
20. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung,
21. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme wesentlicher Aufgaben oder der Satzungsbefugnis zum Gegenstand haben,
22. die Bildung, Änderung und Aufhebung von Verwaltungsgemeinschaften zur Erfüllung einer oder mehrerer wesentlicher Aufgaben des Zweckverbandes,
23. die Festlegung der Grundsätze des Berichtswesens nach § 45 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GO i.V. mit § 45 c GO,
24. die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft (§ 17 a GkZ),
25. die Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Hauptausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder des Hauptausschusses beteiligt sind, soweit es sich nicht um Ver- und Entsorgungsverträge nach Allgemeinen Bedingungen, um Vergaben nach der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €, um Verträge mit Dritten nach Abfallgesetz oder um sonstige Geschäfte bis

zu einer Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von 5.000 € monatlich handelt.

Die Entscheidungsvorbehalte der Verbandsversammlung aus Satz 1 Ziff. 1 bis 25 gelten nicht bei Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen einer privatrechtlichen Gesellschaft, an der der Zweckverband als Gesellschafter beteiligt ist, insbesondere, wenn der Vorstandsvorsteher als Repräsentant des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung über die Angelegenheit mit abstimmt.

Hat die Verbandsversammlung bestimmte, ihr nicht vorbehaltene Entscheidungen im Einzelfall auf den Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Vorstandsvorsteherin oder den Vorstandsvorsteher übertragen, so kann sie selbst entscheiden, wenn der Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Vorstandsvorsteherin oder Vorstandsvorsteher noch nicht entschieden hat.

Die Verbandsversammlung behält sich vor, über die Befangenheit ihrer Mitglieder zu entscheiden.

2. Bei folgenden Entscheidungen im Bereich Abfallentsorgung einschließlich Wertstoffwirtschaft darf die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter des Kreises Ostholstein in der Verbandsversammlung nicht überstimmt werden (die Landrätin oder der Landrat zählt zu den Vertreterinnen oder Vertretern des Kreises):
 1. bei der Umstellung auf andere Verfahren der Abfallentsorgung und Wertstoffwirtschaft und bei der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Anlagen der Abfallentsorgung und Wertstoffwirtschaft,
 2. bei Aufstockung der Verbandseinlage aus Anlass von Investitionsfinanzierungen,
 3. bei Errichtung, Übernahme, wesentlicher Erweiterung und Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen in der Abfallentsorgung und Wertstoffwirtschaft,
 4. bei der Festsetzung privatrechtlicher Entgelte,
 5. bei der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes in Gesellschaften der Wertstoffwirtschaft und Abfallentsorgung,
 6. beim Erlass, der Änderung oder Aufhebung von Satzungen in Abfallangelegenheiten, insbesondere Abfallwirtschafts- oder Abfallgebührensatzungen.

3. Bei folgenden Entscheidungen im Bereich der Gas-, Strom- und Wasserversorgung, des Stromnetzbetriebs und der Abwasserbeseitigung darf die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung, die diese Aufgabe übertragen haben, nicht überstimmt werden:
 1. bei der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Anlagen der Gas-, Strom und Wasserversorgung, des Stromnetzbetriebs und Abwasserbeseitigung,
 2. bei der Aufstockung der Verbandseinlage aus Anlass von Investitionsfinanzierungen,
 3. bei der Errichtung, Übernahme, wesentlicher Erweiterung und Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen in der Gas-, Strom- und Wasserversorgung des Stromnetzbetriebs und Abwasserbeseitigung,
 4. bei der Festsetzung von allgemeinen privatrechtlichen Entgelten,
 5. bei der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes in Gesellschaften der Gas-, Strom- und Wasserversorgung des Stromnetzbetriebs und Abwasserbeseitigung,

6. bei Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen in der Gas-, Strom- und Wasserversorgung des Stromnetzbetriebs und Abwasserbeseitigung.
4. Bei der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung und der Abwasserbeseitigung Malente dürfen die Vertreter des betroffenen Verbandsmitgliedes in den Fällen des Absatzes 3 nicht überstimmt werden.

§ 8 Zusammensetzung des Hauptausschusses

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und weitere 11 Mitglieder.

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Mitglied des Hauptausschusses ohne Stimmrecht.

§ 9 Aufgaben des Hauptausschusses

1. Der Hauptausschuss hat folgendes Aufgabengebiet:
 1. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung, wobei der Hauptausschuss vorbereitende Beschlussvorschläge der Ausschüsse an die Verbandsversammlung durch eigene Vorschläge ergänzen kann,
 2. Sicherung der Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse in ausschussübergreifenden Angelegenheiten,
 3. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen,
 4. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung über Grundsätze für das Personalwesen,
 5. Entwicklung des von der Verbandsversammlung zu beschließenden Berichtswesens (§ 45c GO),
 6. Erarbeitung und Entwicklung eines wirksamen wirtschaftlichen Kontrollinstrumentariums und dessen Anwendung,
 7. Kontrolle der Tochterunternehmen und Beteiligungen im Rahmen des Berichtswesens nach Ziffer 5,
 8. Erteilung von Aufträgen an die Innenrevision (§ 115 GO) zur Prüfung der Verwaltung sowie zur Prüfung der Gesellschaften, an denen der Zweckverband mehrheitlich beteiligt ist.
2. Der Hauptausschuss entscheidet über:
 1. Weisungen an die Vertreterinnen und Vertreter des Zweckverbandes in Gesellschaften, die dem Zweckverband gehören und an denen er beteiligt ist, soweit gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung dem nicht entgegenstehen,
 2. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Zins 50.000 € und die Gesamtbelastung 500.000 € übersteigt,

3. auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen,
 4. die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V. mit § 46 Abs. 9 GO an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sowie deren Stellvertretende.
3. Der Hauptausschuss ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und ihrer oder seiner Stellvertretenden. Er hat keine Disziplinarbefugnis.
 4. Im Rahmen der Sicherung der Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse kann der Hauptausschuss die den Ausschüssen übertragenen Entscheidungen im Einzelfall an sich ziehen.

§ 10 Einberufung und Geschäftsführung des Hauptausschusses

1. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hauptausschusses beruft den Hauptausschuss ein. Der Hauptausschuss ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Hauptausschussmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hauptausschusses setzt die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen.
2. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.
3. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sind berechtigt, an den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen und sie können Anträge stellen.
4. Die Mitglieder des Hauptausschusses haben jeweils eine Stimme. Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Geschäftsführung gelten im Übrigen die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Ausschüsse entsprechend.
5. Zu den Sitzungen des Hauptausschusses können Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 11 Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher

1. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Sie oder er wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von sechs Jahren im Angestelltenverhältnis angestellt.
2. Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der Wahlzeit der Gemeinde- und Kreisvertretungen aus ihrer Mitte eine oder einen 1., 2. und 3. Stellvertreterin oder Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Sie werden für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt und bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

3. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes und leitet die Verwaltung des Zweckverbandes nach den Grundsätzen und Richtlinien der Verbandsversammlung und im Rahmen der von ihr bereit gestellten Mittel. Sie oder er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Ausschüsse vor und führt sie durch. Sie oder er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsgang der Verwaltung sowie für alle Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband in den in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Unternehmen, insbesondere in Gesellschaften, die dem Zweckverband gehören oder an denen er als Gesellschafter beteiligt ist; die hierbei zu treffenden Entscheidungen obliegen der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher, sofern nicht im Einzelfall eine Weisung des Hauptausschusses nach § 9 Abs. 2 Ziff. 1 erfolgt ist. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Sie oder er hat die Verbandsversammlung, den Hauptausschuss und die ständigen Ausschüsse für ihr Aufgabengebiet über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

4. Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben; ihr oder ihm obliegt es, eigenverantwortlich sämtliche Entscheidungen zu treffen, soweit diese nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Verbandsversammlung, dem Hauptausschuss oder einem der ständigen Ausschüsse zugewiesen sind.

Ihre oder seine Zuständigkeit im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung ist immer dann gegeben, wenn es sich um Geschäfte handelt, bei denen eine Vorentscheidung der Verbandsversammlung (z.B. Veranschlagung im Wirtschaftsplan, Verabschiedung von Richtlinien) zur Realisierung umgesetzt wird. Darüber hinaus sind Geschäfte der laufenden Verwaltung solche, die:

- wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören,
- keine weittragende grundsätzliche Bedeutung haben,
- der Ausführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen dienen.

5. Sie oder er entscheidet ferner über:

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes bis zu einem Betrag von 50.000 € und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 125.000 €,
2. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 100.000 €,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 750.000 €,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 750.000 € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die jährliche Leasingrate 250.000 € und die Gesamtbelastung 1.250.000 € nicht übersteigt,
6. die Veräußerung oder Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 750.000 € nicht übersteigt,
7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000 €,

8. die Hingabe von Darlehen, Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 150.000 €,
 9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Zins 50.000 € und die Gesamtbelastung 500.000 € nicht übersteigt.
6. Sie oder er ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten sowie der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Zweckverbandes.

§ 12 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

Abfallwirtschaftsausschuss

Zusammensetzung:

13 Mitglieder der Verbandsversammlung, davon die Landrätin oder der Landrat und 12 Mitglieder, die vom Kreistag in die Verbandsversammlung delegiert wurden.

Es können bis zu 12 stellvertretende Mitglieder gewählt werden. Diese vertreten die vom Kreistag delegierten Mitglieder, die nach Satz 1 Mitglieder des Abfallwirtschaftsausschusses sind.

Die zu vertretenden Mitglieder des Abfallwirtschaftsausschusses sind in den Wahlvorschlägen für stellvertretende Ausschussmitglieder anzugeben.

Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder vertreten nach den Grundsätzen der sogenannten Pool-Vertretung in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind. Die Regelung in Satz 5 gilt nicht, wenn für die Vertretung eines Ausschussmitglieds ein namentlich benanntes Ausschussmitglied in Einzelvertretung vorgeschlagen worden ist.

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten der Abfall- und Wertstoffwirtschaft, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Hauptausschuss oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher zuständig ist.

Darüber hinaus werden dem Ausschuss im Rahmen seines Aufgabengebietes folgende Entscheidungen übertragen:

1. Hingabe von Darlehen, Zuweisungen und Zuschüssen, soweit ein Betrag von 150.000 € überschritten wird,
2. Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Verbandsversammlung und der Mitglieder anderer Ausschüsse sowie deren Stellvertreter.

Ausschuss für Netze und Anlagen:

Zusammensetzung:

49 Mitglieder der Verbandsversammlung, und zwar je einem Mitglied der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband die Aufgabe der Gasversorgung, Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung übertragen haben und je zwei weiteren Mitgliedern aus den Gemeinden Ratekau, Scharbeutz und Timmendorfer Strand.

Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten der Gasversorgung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung soweit nicht die Verbandsversammlung, der Hauptausschuss oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher zuständig ist.

Darüber hinaus werden dem Ausschuss im Rahmen seines Aufgabengebietes folgende Entscheidungen übertragen:

1. Hingabe von Darlehen, Zuweisungen und Zuschüssen, soweit ein Betrag von 150.000 € überschritten wird,
2. Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung und der Mitglieder anderer Ausschüsse sowie deren Stellvertretenden.

Bei der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung und der Abwasserbeseitigung Malente dürfen die Vertreter des betroffenen Verbandsmitgliedes in den nachfolgenden Fällen nicht überstimmt werden:

1. bei der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Anlagen betreffend die Niederschlagswasserbeseitigung und die Abwasserbeseitigung Malente;
 2. bei der Aufstockung der Verbandseinlage aus Anlass von Investitionsfinanzierungen;
 3. bei der Errichtung, Übernahme wesentlicher Erweiterung und Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen der Niederschlagswasserbeseitigung und der Abwasserbeseitigung Malente;
 4. bei der Festsetzung von allgemeinen privatrechtlichen Entgelten;
 5. bei der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes in Gesellschaften der Niederschlagswasserbeseitigung und der Abwasserbeseitigung Malente;
 6. bei Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen in der Niederschlagswasserbeseitigung und Abwasserbeseitigung Malente.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte aus dem jeweiligen Kreis der Mitglieder der Ausschüsse die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertreter. Hat der Zweckverband eine private Gesellschaft mit der Durchführung von Aufgaben in Angelegenheiten der Abfallwirtschaft beauftragt und ist er nach dem Gesellschaftsvertrag berechtigt, einen oder mehrere Vertreter in einen Beirat der Gesellschaft zu entsenden, so kommt einer der Sitze im Beirat der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Abfallwirtschaftsausschusses zu. Entsprechendes gilt für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses für Netze und Anlagen in Angelegenheiten der Gasversorgung, der Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung.
- (3) Die Ausschüsse tagen in öffentlicher Sitzung.

§ 12 a) Beirat Abwasserbeseitigung Malente

Zusammensetzung:

7 Mitglieder der Gemeindevertretung Malente.

Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Aufgabengebiet:

Unterstützung des Ausschusses für Netze und Anlagen des Zweckverbandes Ostholstein durch Anregungen und Empfehlungen bezüglich der Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Malente.

Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde Malente durch die Verbandsversammlung gewählt.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.

Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Beirat tagt in öffentlicher Sitzung.

Die Auflösung des Beirates erfolgt durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung.

§ 12 b) Beirat Stromnetzbetrieb

Zusammensetzung:

Je 1 Mitglied der Gemeinde, die die Aufgabe des Stromnetzbetriebs auf den ZVO übertragen hat;

Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Aufgabengebiet:

Unterstützung des Hauptausschusses des Zweckverbandes Ostholstein durch Anregungen und Empfehlungen bezüglich des Stromnetzbetriebs in den Gemeinden, die die Aufgabe des Stromnetzbetriebs auf den ZVO übertragen haben.

Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinden, die den Stromnetzbetrieb auf den ZVO übertragen haben, durch die Verbandsversammlung gewählt.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.

Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Beirat tagt in öffentlicher Sitzung.

Die Auflösung des Beirates erfolgt durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung.

§ 13 Ehrenamtliche Tätigkeit/Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Hauptausschusses - mit Ausnahme der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers - der Ausschüsse und der Beiräte sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeiten gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
3. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Verbandssatzung bestimmten Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für den Zweckverband ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

Entsprechendes gilt für stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung im Vertretungsfall.

Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, erhalten die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung ein reduziertes Sitzungsgeld in Höhe von 5 €.

4. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält neben dem Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 170 €. Den Stellvertretenden der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.
5. Die hauptamtliche Verbandsvorsteherin oder der hauptamtliche Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der Kommunalbesoldungsverordnung für Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister in Städten bis zu 80.000 Einwohnern.
Stellvertretende der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt bei der ersten Stellvertreterin oder dem ersten Stellvertreter 74 €, bei der zweiten Stellvertreterin oder dem zweiten Stellvertreter 49 € und bei der dritten Stellvertreterin oder dem dritten Stellvertreter 25 €.
6. Die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und der Beiräte erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschuss- und Beiratsmitglieder, die nicht Mitglied der Verbandsversammlung sind, im Vertretungsfall.
7. Ausschuss- und Beiratsvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
8. Für die Zahlung, den Wegfall und die Kürzung von Aufwandsentschädigung finden die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung Anwendung.
9. Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung, ehrenamtlichen Mitgliedern des

Hauptausschusses, den nicht der Verbandsversammlung angehörenden stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 45 € und darf pro Tag 300 € nicht überschreiten.

10. Personen nach Abs. 9 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
11. Personen nach Abs. 9 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach Abs. 9 oder eine Entschädigung nach Abs. 10 gewährt wird.
12. Personen nach Abs. 9 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort oder zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 4 des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Bundesreisekostengesetz.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse und der Beiräte bei den Betroffenen gemäß § 13 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 15

Verbandsverwaltung

Der Zweckverband unterhält an seinem Sitz eine eigene Verwaltung.

§ 16 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

1. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung entsprechend. Der Zweckverband ist mit einem Stammkapital in Höhe von 20.000.000 € auszustatten. Die Verbandsmitglieder haben das Stammkapital durch Verbandseinlagen nach Maßgabe der folgenden Absätze aufzubringen.
2. Die Verbandseinlagen werden bei der Aufnahme in den Zweckverband und bei der Übernahme neuer Aufgaben oder bei der Einbeziehung weiterer Ortschaften und Ortsteile durch die Verbandsversammlung festgesetzt.
3. Die Verbandseinlagen sollen bewirken, dass stets ein wirtschaftlich vernünftiges Verhältnis von Eigenkapital zum Fremdkapital gewährleistet ist. Die Verbandsversammlung entscheidet über Maßnahmen zur Festlegung des Eigenkapitalbetrages, falls die Eigenkapitalquote des ZVO außerhalb des durch § 8 EigVO bestimmten Zielkorridors liegt.
Die Beteiligung der Verbandsmitglieder an der Veränderung des Stammkapitals bemisst sich nach den festgelegten Beteiligungsquoten der Mitglieder.
Die Verbandseinlagen können in Bar- oder Sacheinlagen bestehen. Die Verbandsversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen beschließen.
4. Maßgebend für die Eigenkapitalausstattung bei Übertragung der Aufgabe Niederschlagswasserbeseitigung ist die durch den zuletzt testierten Jahresabschluss festgestellte Eigenkapitalquote des Aufgabenbereichs Abwasserbeseitigung. Spätere Änderungen des Stammkapitals richten sich nach Abs. 3.
5. Die Verbandsmitglieder können auf freiwilliger Basis weitere Verbandseinlagen leisten.
6. Der Zweckverband ist verpflichtet, die Nachsorge seiner stillgelegten Deponien sicherzustellen. Dabei wird der Zweckverband von der Regelung in § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c) und d) schleswig-holsteinisches Abfallwirtschaftsgesetz Gebrauch machen.

§ 17

- entfallen -

§ 18 Vergabe von Aufträgen

- entfallen -

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs

1. Zur Deckung der Aufwendungen des Zweckverbandes dienen Gebühren und Beiträge, Tarifeinnahmen, Entgelte und sonstige Erträge, die dem Kostendeckungsprinzip entsprechen sollen. Ein etwaiger Jahresverlust kann nach § 8 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung nur dann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn nach der Finanzplanung Gewinne zu erwarten sind. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden.

Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Absetzen von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn es die Eigenkapitalausstattung zulässt. Ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust durch Umlage auszugleichen. Bei der Umlagenermittlung ist vom Betriebsfehlbetrag des Einzelbetriebes auszugehen. Die Umlage wird getrennt nach Einzelbetrieben ermittelt. Umlagepflichtig sind die Verbandsmitglieder nur für Verluste eines Betriebszweiges, dessen Aufgabenwahrnehmung sie auf den Zweckverband übertragen haben.

2. Soweit von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben wird, richtet sie sich nach der in § 5 Abs. 2 genannten Beteiligungsquote nach Einzelbetrieben, die für die einzelnen Verbandsmitglieder in Vomhundertsätzen ermittelt ist.
3. Die Beteiligungsquote ist auch Maßstab für die Ermittlung anderer Rechte und Pflichten, die sich aus der Verbandsmitgliedschaft ergeben, mit Ausnahme der Verteilung der Sitze der weiteren Mitglieder in der Verbandsversammlung.
4. Beim Betriebszweig Niederschlagswasserbeseitigung und bei dem Betriebszweig Abwasserbeseitigung Malente wird der Finanzbedarf spezifisch für jede öffentliche Einrichtung ermittelt. Ein etwaiger Jahresverlust ist von dem betroffenen Verbandsmitglied, in dem die öffentliche Einrichtung betrieben wird, zu tragen.

§ 20 Rücklagen

Der Zweckverband hat Gewinne aus seinen hoheitlichen Tätigkeiten einer Rücklage zuzuführen.

§ 21 Verpflichtungserklärungen

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 22 Satzungsrecht, Allgemeine Ver- und Entsorgungsbedingungen

1. Der Zweckverband ist berechtigt, über die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Verfügung des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie über die Erhebung von Abgaben, Tarifen und die Abwälzung der Abwasserabgabe im Rahmen des § 3 GkZ Satzungen, Abgabesatzungen und allgemeine Ver- oder Entsorgungsbedingungen zu erlassen.
2. Werden Leistungen des Zweckverbandes auf privatrechtlicher Grundlage erbracht, erlässt er Allgemeine Ver- und Entsorgungsbedingungen, Benutzungsordnungen und Tarifordnungen.

§ 23 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung

Für die Annahme der Wahl, ihre Ablehnung, Rechte und Pflichten, Verschwiegenheits- und Treuepflicht sowie Ausschließungsgründe gilt § 32 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sinngemäß mit der Einschränkung nach § 9 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

§ 24 Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung über die Aufgaben des Zweckverbandes, den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie müssen mit einer Mehrheit von Zweidritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung beschlossen werden. Diese Änderungen bedürfen nicht außerdem der Zustimmung einzelner oder aller Verbandsmitglieder. Sonstige Änderungen bedürfen der einfachen Mehrheit.

§ 25 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 24 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 26 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Aufhebung des Zweckverbandes und Abwicklung

1. Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG kündigen. Das Ausscheiden wird erst wirksam mit Ablauf des Wirtschaftsjahres, welches auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem die Verbandsversammlung dem Ausscheiden zugestimmt hat und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorliegt.

Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter.

Das ausgeschiedene Verbandsmitglied kann seine Einlagen nach Wirksamwerden des Ausscheidens zurückverlangen. Eine Verzinsung findet nicht statt. Sacheinlagen werden zum Buchrestwert erstattet. Die Bestimmungen des § 16 bleiben unberührt.

Hat der Zweckverband Anlagen oder Einrichtungen ausschließlich für das ausscheidende Verbandsmitglied errichtet, so gehen diese auf Verlangen in dessen Eigentum über. Die Bewertung der zu übernehmenden Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage des Buchrestwertes; Verbandseinlagen werden auf den Übernahmepreis verrechnet. Ein Unterschiedsbetrag ist auszugleichen.

2. Der Ausschluss kann vom Hauptausschuss beantragt werden, wenn das Verbandsmitglied die übernommenen Pflichten aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag oder der Verbandssatzung nicht erfüllt und trotz zweimaliger Anmahnung die Mängel nicht heilt oder in anderer Weise durch Handlungen andere Verbandsmitglieder unzumutbar belastet.

Absatz 1 gilt entsprechend.

3. Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. In diesem Vertrag ist die Bestellung eines oder mehrerer Abwickler vorzusehen. Hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten der Abwickler und ihrer Befugnisse, den Zweckverband zu vertreten, finden die Vorschriften der §§ 268 bis 270 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung.

Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes wird unter die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Zunächst sind den Verbandsmitgliedern die Bareinlagen, die von ihnen geleistet worden sind, zurückzuzahlen. Sacheinlagen werden mit dem Buchrestwert angesetzt. Für Einlagen, die in der Leistung der Benutzung eines Gegenstandes bestanden haben, kann nicht Ersatz geleistet werden. Der noch verbleibende Teil des Vermögens wird unter die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Beteiligungsquote gemäß § 5 Abs. 2 verteilt.

3. Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung des Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 27 Bekanntmachungen

Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen des Zweckverbandes Ostholstein werden im Internet unter der Internet-Adresse des Zweckverbandes Ostholstein www.zvo.com bekannt gemacht. In den Zeitungen „Lübecker Nachrichten“ und „Ostholsteiner Anzeiger“ wird jeweils unter Angabe der Internet-Adresse auf die Bereitstellung im Internet hingewiesen. Soweit Bekanntmachungen/Bekanntgaben Aufgaben der Mitglieder des ZVO aus dem Kreis Plön betreffen, wird auf sie in der Zeitung „Kieler Nachrichten“ hingewiesen.

§ 28 Inkrafttreten

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein am 14.10.2011 genehmigt.

Die Verbandssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Die Verbandssatzung vom 1. Juni 1994 in der Fassung des 30. Nachtrags vom 26.01.2010 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Ausgefertigt: Sierksdorf, den 18.10.2011

Heiko Suhren
Verbandsvorsteher ZVO